

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0643-I/5/2019

Wien, am 8. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. September 2019 unter der Nr. **4139/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Polizeiwahlplakat der FPÖ" gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zur Frage 1:**

- *Ist dem Innenministerium das oben angeführte Wahlplakat der FPÖ bekannt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*

Das Wahlplakat wurde am 23. August 2019 bekannt.

**Zur Frage 2:**

- *Sind oder waren die abgebildeten uniformierten Personen Angehörige der österreichischen Bundespolizei?*
  - a. *Wenn nein, wie wurde dies festgestellt?*
  - b. *Wenn ja, welchen Dienststellen gehören diese an?*
  - c. *Wenn ja, wurden gegen die betreffenden Beamt\_Innen ein Disziplinarverfahren wegen Verstoß gegen die Richtlinienverordnung bzw. den Verhaltenskodex des BMI eingeleitet?*
    - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
    - ii. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Fotos hat sich das Bundesministerium für Inneres um Klärung bemüht, ob es sich bei den in Polizeiuniform abgebildeten Personen um Polizistinnen und Polizisten handelt. Die Recherchen haben ergeben, dass es sich bei den abgebildeten Personen um keine Angehörigen der österreichischen Bundespolizei handelt.

**Zu den Fragen 3 bis 5, 7 und 8:**

- *Wie beurteilen Sie, Herr Minister, die Darstellung der uniformierten Kräfte (um detaillierte Erläuterung unter Einbezug des Postulats der Unparteilichkeit der Sicherheitsbehörden wird ersucht)?*
  - a. *Entspricht die auf Twitter vom Social Media-Team artikulierte Rechtsmeinung der offiziellen Rechtsmeinung des Innenministeriums?*
    - i. *Wenn nein, wurde diese Rechtsmeinung hausintern vorher abgestimmt?*
      - 1. *Wenn, nein weshalb nicht?*
      - 2. *Wenn ja, wie erfolgte die Abstimmung?*
- *Wenn das Innenministerium die Darstellung der uniformierten Kräfte als widerrechtlich beurteilt:*
  - a. *Wurden Schritte unternommen, um die Verbreitung dieses Wahlplakates zu unterbinden?*
    - i. *Wenn ja, wann genau und welche Schritte wurden unternommen und mit welchem Ergebnis (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
    - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Nahm das Innenministerium Kontakt mit der FPÖ auf, um die Widerrechtlichkeit dieses Sujets zu thematisieren?*
  - a. *Wenn ja, wann genau und welche Schritte wurden unternommen und mit welchem Ergebnis bzw. mit welcher Reaktion der FPÖ (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Wurden Verwaltungsstrafverfahren nach § 83a, § 83b SPG oder nach § 8 Z 1 bzw. Z 4 Wappengesetz eingeleitet?*
  - a. *Wenn ja, wann, gegen wen und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - c. *Wenn nein, erkennt das Innenministerium hier in der geltenden Rechtslage eine Gesetzeslücke?*
- *Wurden Ermittlungen wegen § 314 des Strafgesetzbuches eingeleitet?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Wenn ja, wann und gegen wen?*

Aufgrund der vorliegenden Aufnahme und ihrer Verwendung ist davon auszugehen, dass es sich um „Szenische Fotografie“ für Wahlwerbezwecke handelt.

Zunächst ist davon auszugehen, dass dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, dass sich die teleologische Bestimmung „szenische Zwecke“ des § 83a Sicherheitspolizeigesetz ausschließlich im „Nachspielen einer Handlung“ im Rahmen von Theater- oder Filmproduktionen erschöpfen soll. Einer solchen Interpretation steht wohl schon der allgemeine Wortsinn entgegen. Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 83a Sicherheitspolizeigesetz scheidet zudem auch deswegen aus, weil die Verwendung von Polizeiuniformen auf Plakaten bzw. auf Werbesujets kein Tragen einer Uniform an öffentlichen Orten darstellt.

Die Verwendung des Werbesujets – ein vormaliger Innenminister, dessen Name vom Text „Einer, der unsere Sprache spricht.“ untertitelt ist, steht zwei uniformierten „Exekutivbediensteten“ gegenüber; im Hintergrund ein mit schemenhaft-unscharfem Bundeswappen ausgestatteter Raum – erfolgte in einer Weise, die im Gesamtkontext nicht geeignet erscheint, eine „öffentliche Berechtigung“ vorzutäuschen. Aus diesem Grund war auch nicht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 83b Sicherheitspolizeigesetz oder gemäß § 8 Wappengesetz in Betracht zu ziehen.

Für die Entscheidung, gegen die Verwendung des Werbesujets nicht vorzugehen, war insbesondere von Bedeutung, dass auf Grund der rechtlichen Überlegungen eine gerichtliche bzw. behördliche Rechtsdurchsetzung nicht erfolgreich erfolgen hätte können.

Gleichfalls lagen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Darstellung oder ihre Verwendung die (aktuelle) Ausübung eines öffentlichen Amtes angemäßt wurde.

Der Vollzug des Strafgesetzbuches fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Da die Sicherheitsbehörden weder an der Komposition der Aufnahme noch bei deren Verwendung mitgewirkt haben, ist deren Unparteilichkeit auch nicht in Frage zu stellen.

Die parlamentarische Anfrage beinhaltet einen offensichtlich nicht vollständigen Auszug aus einer Twitter-Kommunikation der anfragenden Abgeordneten mit dem Social-Media-Team des Bundesministeriums für Inneres. Die Antwort des Social Media-Teams des BMI, wonach die Richtlinien-Verordnung nur auf Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Anwendung findet, war korrekt.

Die Antwort des Social Media-Teams des BMI auf die weitere Frage der anfragenden Abgeordneten, wonach das Tragen der Polizeiuniform für szenische Zwecke gestattet ist, ist ebenso vertretbar.

Eine Kontaktaufnahme mit der FPÖ erfolgte nicht.

Im Übrigen sind weder Meinungen und Einschätzungen noch die Beantwortung von Rechtsfragen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zur Frage 6:**

- *Suchte die FPÖ beim Innenministerium jemals um die Erlaubnis an, die Darstellung zu verwenden?*
  - a. *Wenn ja, wann und wie hat das BMI auf das Ansuchen reagiert?*

Nein.

**Zu den Fragen 9 bis 12:**

- *Wie beurteilt das Innenministerium die Verwendung des Fotos des ehemaligen Innenministers durch die FPÖ Gruppe Fischamend (um detaillierte Erläuterung unter Einbezug des Postulats der Unparteilichkeit der Sicherheitsbehörden wird ersucht)?*
- *Wurden die betroffenen Beamt\_innen um deren Einverständnis gefragt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Erteilten alle abgebildeten Beamt\_innen ihr Einverständnis zur Verbreitung des Sujets?*
- *Wurden seitens des Innenministeriums Schritte unternommen, um die Verbreitung dieses Sujets zu unterbinden?*
  - a. *Wenn ja, wann genau und welche Schritte wurden unternommen und mit welchem Ergebnis (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Homepage des Bundesministeriums für Inneres ist zu entnehmen, dass die Verwendung der Fotos, deren Copyright beim BMI liegt, für parteipolitische Zwecke nicht gestattet ist (<https://www.bmi.gv.at/Kontakt/start.aspx>).

Das BMI erteilte keine Zustimmung für die Verwendung dieses Fotos für parteipolitische Zwecke.

Die abgebildeten Polizistinnen und Polizisten erteilten ihre Zustimmung für die Veröffentlichung der Aufnahme zum Zwecke einer sachlichen, unparteiischen Presseberichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI).

Da das in Frage stehende Facebook-Posting zeitnah gelöscht wurde, waren keine weiteren Schritte zur Entfernung des Postings erforderlich.

**Zur Frage 13:**

- *Wurde seitens des Innenministeriums Kontakt mit der FPÖ aufgenommen um die künftige Verbreitung von Bildsujets mit uniformierten Personen, die Angehörige der österreichischen Bundespolizei oder Statisten sind, zu unterbinden?*
  - a. *Wenn ja, wann genau und welche Schritte wurden unternommen und mit welchem Ergebnis bzw. mit welcher Reaktion der FPÖ (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Nein. Das BMI geht davon aus, dass die Verwendung von Fotos, die der Webseite des BMI entnommen wurden, entsprechend der veröffentlichten Richtlinien erfolgt (<https://www.bmi.gv.at/Kontakt/start.aspx>).

Dr. Wolfgang Peschorn



